

12) Annahme von Trinkgeldern oder Geschenken von Lieferanten seitens solcher Arbeiter, welche bei zu übernehmenden Materialien-Lieferungen beschäftigt sind,

**mit Geldstrafe**

in dem Betrage von  $\frac{1}{4}$  bis zu 3 Schichtlöhnen, wovon lohntäglich bis zu  $\frac{1}{3}$  des fälligen Lohnes innebehalten werden kann, geahndet, dafern nicht

nach §. 6 unter a. 1—11

c)

**sofortige Entlassung aus dem Dienste**

eintreten kann und nach Befinden außer dem der betreffenden Behörde die Bestrafung nach den Landesgesetzen zu überlassen ist.

§. 31.

**Verwendung der Strafen.**

Geldstrafen, welche auf, die Gruben benachtheiligende Vergehen eingezogen werden, werden zur Grubencasse, alle andern jedoch zur Revierknappschaftscasse eingerechnet.

**Abchnitt IX.**

**Verfahren bei Erkrankungen und Verunglückungen.**

§. 32.

**Erkrankungen und Verunglückungen in Folge der Bergarbeit.**

Verunglückt ein Bergarbeiter in Folge Verschuldung des Grubenbesizers, oder Grubenbeamten oder des Aufsichtspersonals, so treten die diesfalligen Bestimmungen der §§. 2. und 3. des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1871 ein.

Erkrankt oder verunglückt der Bergarbeiter aber nachweislich in unmittelbarer Folge der Bergarbeit, ohne daß dem Grubeneigenthümer oder dessen Vertretern eine Schuld beigemessen werden kann, aber auch ohne eigne Verschuldung des Bergarbeiters selbst, so erhält er freie Kur und das Lohn nach täglich einer halben Schicht so lange und insoweit, als dasselbe nicht von ihm durch eine seinen Kräften entsprechende Beschäftigung verdient werden kann, oder bis er nach dem Zeugnisse des betreffenden Arztes, resp. Bergphysicus entweder zur Arbeit wieder fähig oder als Invalid in das Knappschaftsgeld aufzunehmen ist, wo dann die Bestimmungen des Bergknappschafts-Regulativs eintreten.

Stirbt der Arbeiter in Folge einer Verunglückung während der Kur, so trägt die Grube die üblichen Begräbniskosten.

Hat sich der Arbeiter eine Erkrankung oder Verunglückung erweislich durch seine eigene grobe Fahrlässigkeit zugezogen, so fällt der Anspruch auf Kur, Krankenlohn oder Begräbniskosten weg.

§. 33.

**Erkrankungen und Verunglückungen außer der Bergarbeit.**

In allen aus natürlichen Ursachen eintretenden Krankheitsfällen erhält der er-